

Nr. 1 / 2023 - 3. Jahrgang

Überblick

Das Bürgerblatt



Inhalt

Aus dem Gemeinderat

ÖDP-Gemeinderatsmitglied kritisiert erneut Niederschrift	3
Genehmigungsfreistellungsverfahren - was sich dahinter verbirgt	4
Baugebiet Fuchswinkelstraße II - Straßennamen vergeben	4
Baugebiet Bruckfeld - Bauwerber ziehen Bewerbungen zurück - Erschließungsumfang neu bewertet	5
Rachertshofen - Gestaltung der Ortsmitte - Schramm schlägt Anwohnerbefragung vor	6
Heiblhof - neue Löschwasserversorgung - Landratsamt wittert Verkeimungsgefahr	7
Teure Entsorgung - Straßenaushubmaterial der Lindenstraße belastet	9
Datenankauf bei Neuvermessung wirft Fragen auf - Datenübermittlungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Wasserversorger offenbar unbekannt - ÖDP-Gemeinderatsmitglied weist auf entsprechende Verbandssatzung hin	9
Etikettenschwindel - Neuer Feldgeschworener ohne vorgeschriebene Wahl bestimmt - ÖDP-Gemeinderatsmitglied weist auf Gesetzeslage hin	11
Behördenwillkür - ÖDP Attenhofen hilft (Teil 2)	13
Die letzte Seite	16
Krieg und Frieden – Gedanken von Herodot von Halikarnass	
Impressum / Kontakt	

Titelbild: Rannertshofen - Kirche St. Katharina und Barbara

Auf der Kreisstraße zwischen Attenhofen und Pötzmes bietet sich den Vorbeifahrenden ein wunderschöner Blick auf die Kirche St. Katharina und Barbara in Rannertshofen, anmutig auf einem Hügel errichtet. Sie entstammt der spätrömischen Zeit, wohl um 1200. 1386 erstmals urkundlich erwähnt. Ehemals doppelgeschossig, wurde sie 1732 in die heutige Form gebracht.

Aus dem Gemeinderat

Sitzungsberichte mit Hintergrundinformation

18. Januar 2023 Öffentliche Sitzung

ÖDP-Gemeinderatsmitglied kritisiert unzulänglichen Inhalt der Niederschrift

TOP 1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 15.12.2022

Für unzulänglich und für das Verständnis unzureichend kritisierte ÖDP-Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm den Inhalt der Niederschrift in Verbindung mit der Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021. Während der Bürgermeister und der von ihm gewählte Schriftführer keine Gelegenheit auslassen, das ÖDP-Gemeinderatsmitglied durch nicht sachlich belegte Unterstellungen und Gerüchte in der Niederschrift zu beschädigen, achten sie, die das Heft des Handelns in der Hand halten, penibel darauf, dass jedenfalls der Bürgermeister keinen Schaden nimmt. Schramm hatte nämlich in der Dezembersitzung darauf hingewiesen, dass die Auftragsvergabe zur Schotterung des Gickellettenwegs durch den Bürgermeister rechtswidrig gewesen sein könnte und somit eine Schadensersatzforderung an den Bürgermeister im Raum stehe. Dieser wesentliche Zusammenhang seiner Kritik ist allerdings der Niederschrift nicht zu entnehmen. Daher verweigerte Schramm seine Zustimmung zur Niederschrift.

Flächennutzungsplan - Keine klare Ausschreibung - Zwei kaum vergleichbare Angebote

TOP 2 Auftragsvergabe zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan ist eine grafische Plandarstellung des gesamten Gemeindegebietes. Darin sind die bestehenden und die zukünftig geplanten Flächennutzungen dargestellt. Er beinhaltet zum Beispiel Flächen von Wohngebieten, Gewerbegebieten und Ackerflächen. Zweck des Flächennutzungsplanes ist eine in die Zukunft gerichtete konzeptionelle Entwicklungsplanung. Der Flächennutzungsplan wird etwa alle 20 Jahre neu überarbeitet. Das ist jetzt der Fall. Die Gesamtfläche der Gemeinde Attenhofen beträgt ca. 3148 ha = 31,48 km². Da viele Flächen, wie beispielsweise landwirtschaftliche Flächen und Wohngebiete, überhaupt nicht für eine neue Planung zur Disposition stehen, ist es ausreichend, gezielt kleinere Flächen beim Flächennutzungsplan zu betrachten. Denn die zu überplanende Fläche ist auch der wesentliche Faktor bei der Kostenermittlung des zu beauftragenden Planungsbüros.

Zwei Angebote lagen dem Gemeinderat nun vor. Allerdings waren diese nicht direkt vergleichbar, da den Angeboten keine klare Ausschreibung zugrunde lag. So ging das eine Planungsbüro von 735 Hektar zu überplanender Fläche aus, während das andere 356 Hektar ansetzte. Dementsprechend lagen auch die Angebotspreise bei etwa 70.000 Euro bzw. 20.000 Euro. Während im ersten Angebot von 70.000 Euro eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden inbegriffen war, kommen diese beim 2. Angebot hinzu.

Nach einer kurzen Diskussion glaubte der Gemeinderat schließlich, dass das 2. Angebot das wirtschaftlich günstigere Angebot sein könnte und erteilte einstimmig seinen Segen.

Genehmigungsfreistellungsverfahren - Kein Buch mit 7 Siegeln

TOP 5 Bauantrag

TOP 5.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Gemarkung Walkertshofen (Genehmigungsfreistellungsverfahren)

Grundsätzlich ist jedes Bauvorhaben genehmigungspflichtig. Egal ob Dachgeschossausbau, Anbau oder Neubau. Nur in einigen Sonderfällen ist das Baugenehmigungsverfahren ausgesetzt. Liegt das Bauvorhaben im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplans und ist das Baugebiet erschlossen, greift das Genehmigungsfreistellungsverfahren. Dies setzt voraus, dass alle Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden. Diese Festsetzungen legen beispielsweise die Dachform, die Anzahl der Geschosse, den Anteil der versiegelbaren Fläche und die Höhenlage der Erdgeschossfläche eines Hauses fest. Für die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans zeichnet der Planer des Bauvorhabens. Das war für das hier geplante Wohnhaus im Baugebiet Wirtsleit'n der Fall.

Ausreichend ist es, wenn der Gemeinderat in einem solchen Fall nur nachrichtlich über das Bauvorhaben informiert wird, und es bedarf keiner Beschlussfassung über das gemeindliche Einvernehmen.

Neukartierung des Überschwemmungsgebiets „Wangenbacher Bach“ durch Wasserwirtschaftsamt Landshut vorgestellt

TOP 6 Darstellung des Überschwemmungsgebietes am "Wangenbacher Bach"

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat im Jahre 2022 u.a. das Überschwemmungsgebiet am „Wangenbacher Bach“ (Unterwangenbach, Freidlhof, Oberwangenbach und Thonhausen) neu kartiert. Änderungen gegenüber der Hochwasserkartierung aus dem Jahre 2017 seien nicht erkennbar, so Bürgermeister Franz Stiglmaier.

Straßennamen für Neubaugebiete vergeben

TOP 7 Beratung über die Straßenbenennungen

TOP 7.1 Baugebiet „Bruckfeld“ in Attenhofen

Keine besondere Mühe machte es dem Attenhofener Gemeinderat die Straße im Neubaugebiet „Bruckfeld“ in Attenhofen auch ebenso, nämlich „Bruckfeld“ zu benennen. Auf zurückgesetzte Häuser soll ein Schild hinweisen.

TOP 7.2 Baugebiet „Fuchswinkelstraße II“ in Walkertshofen



Für das Baugebiet „Fuchswinkelstraße II“ wurden Wünsche aus der Bevölkerung aufgegriffen. Danach soll die quer zur Wolfshausener Straße verlaufende Hauptstraße „Fasanenweg“ heißen, während die Querstraße dazu den Namen „Milanstraße“ erhalten soll. Ob die ihnen ausdrücklich gewidmeten Straßen diese gefiederten Freunde dann auch anlocken, bleibt abzuwarten. Und ob der Bayerische Landesbund für Vogel- und

Naturschutz irgendwelche Beobachtungsplattformen plant, ist derzeit jedenfalls nicht bekannt.



Übrige Tagesordnungspunkte

- TOP 3** Bauleitplanung - *von der Tagesordnung genommen*
- TOP 4** Billigungsbeschluss zum Entwurf des Deckblatt Nr. 01 zum Bebauungsplan „Mitterfeld“ in Rachertshofen
- TOP 8** Sonstiges

„Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte.“
(Immanuel Kant, deutscher Philosoph, 1724 - 1804)

28. Februar 2023 **Öffentliche Sitzung**

Bauwerber ziehen Reservierungen zurück - Erschließungsumfang neu bewertet

- TOP 2** Bauleitplanung:

TOP 2.2 Festlegung der Erschließungsabschnitte im Baugebiet "Bruckfeld" in Attenhofen

Bürgermeister Stiglmaier erläuterte, dass im Januar 2023 alle bisherigen Interessenten für das Baugebiet Bruckfeld, die Bauparzellen unverbindlich reserviert hatten, kontaktiert wurden. 3 Interessenten gaben ihre Reservierungen frei. Gründe hierfür sieht Stiglmaier in den steigenden Kosten der Baupreise und der Finanzierung über Kredite. Endgültig sicher kann die Gemeinde aber erst bei Unterzeichnung der Notarverträge sein. Bis dahin sind die Reservierungen völlig unverbindlich.

Insofern sollen also nun im ersten Bauabschnitt 18 Bauparzellen von insgesamt 26 Parzellen mit einem Umfang von etwa 1,3 Millionen Euro erschlossen werden, so die Kostenschätzung des Ingenieurbüros Halbinger. Dessen Chef trug dann auch die Planungen vor. In den Kosten für die Bauflächen von insgesamt 10760 m² sind Straßenbau, Schmutz- und Regenwasserkanal, Regenrückhalterigolen und das Hochwasserrückhaltebecken eingeschlossen. Außen vor bleiben u.a. die Kosten für Grunderwerb, die wohl den Löwenanteil unter den Kosten ausmachen dürften, den Wasseranschluss, die Vermessung, die Straßenbeleuchtung. Auf Nachfrage von Gemeinderatsmitglied Schramm (ÖDP) klärte Alois Halbinger darüber auf, dass das geplante Hochwasserrückhaltebecken eine Kapazität von 1600 m³ habe und Niederschlagswasser aus einem Außeneinzugsgebiet von 12,7 ha auffange.

Einstimmig wurde der neue Erschließungsumfang beschlossen.

Forstbetriebsgutachten - Klimaänderung berücksichtigen - Rechtsstreit um Holznutzungsrechte vermerkt

- TOP 3** Vorstellung des Forstbetriebsgutachtens



Jan Theisinger vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut, Zuständigkeitsgebiet Aiglsbach, Attenhofen, Elsendorf stellte das aktuelle Forstbetriebsgutachten mit einer Laufzeit von 2023 bis 2042 vor. Darin ist unter anderem der Bestand der Gemeindewaldungen von 377 fm/ha und der jährliche Hiebsatz von 77 fm/Jahr festgelegt. Aktuell finden sich in den Waldungen 34% Laubholz und 66% Nadelholz. Das vorgeschlagene Bestockungsziel, so Theisinger, seien hinsichtlich des Klimarisikos, der Standorte und der aktuell vorhandenen Bestockung 60% Laubholz und 40% Nadelholz. Die Gemeindewaldungen sind im Wesentlichen die Mantellohe bei Pötzmes sowie das Sauwühlenholz und die Reitenloh als Ortschaftswaldungen der Ortschaften Rachertshofen und Auerkofen.

Gemeinderatsmitglied Schramm fragte nach, ob sich im Betriebsgutachten auch etwas über die Nutzungsrechte wiederfinde, über die ja noch immer ein beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München anhängiges Gerichtsverfahren laufe. Der Grund für dieses Berufungsverfahren ist, dass das Verwaltungsgericht Regensburg Rechtsprechung eben dieses Verwaltungsgerichtshofs komplett ignoriert hatte und bei der Gelegenheit auch gleich noch ein Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs missachtet hat, wonach den Nutzungsrechten Eigentumsschutz nach dem Grundgesetz sowie der Bayerischen Verfassung zusteht. Beantwortet konnte das Verwaltungsgericht die

Frage, warum die Nutzungsrechte bei einer Eingemeindung unwiederbringlich verloren gehen sollen und somit eine Enteignung herbeigeführt werde, jedenfalls nicht schlüssig. Theisinger bejahte, dass der offene Rechtsstreit im Forstbetriebsgutachten vermerkt sei. Bürgermeister Stiglmaier merkte hierzu an, dass er dies veranlasst habe.

Gestaltung der Ortsmitte - Schramm bringt Anwohnerbefragung ins Spiel

TOP 4 Baustellen im Gemeindebereich:

TOP 4.1 Gestaltung des ehem. Feuerlöschteichs in Rachertshofen

Bürgermeister Stiglmaier schlug als Gestaltungsvorschlag für den ehemaligen Feuerlöschteich in der Ortsmitte von Rachertshofen das Anlegen eines flachen Folienteichs vor. Der könne über den neu vergrabenen Brunnenschacht durch eine solarbetriebene Bachlaufpumpe versorgt werden. Überlaufendes Wasser



soll dem umgebenden Kiesbett zugeführt werden. Nach Ansicht von 3. Bürgermeister Konstantin Bauer würde ein solcher Teich rasch verschmutzen, so dass mit einem hohen Pflegeaufwand gerechnet werden müsse.

ÖDP-Gemeinderatsmitglied Schramm machte deutlich, dass ihm der Vorschlag des Bürgermeisters durchaus sympathisch sei und dass Bürger ihm mitgeteilt hätten, dass sie den ehemaligen Löschteich durchaus vermissen. Daher schlug Schramm vor, die Anwohner zu befragen, was diese sich vorstellen könnten. Einzelne Gemeinderäte äußerten sich nach diesem Vorschlag dahingehend, dass schließlich die Gemeinderatsmitglieder gewählt seien und entscheiden, den Bürger solle man nicht nach seinen Wünschen fragen. Diese

Meinung teilt Schramm nicht. Bürgermeister Stiglmaier sicherte zu, Gespräche mit den Anwohnern zu führen.

Umstände der Absprache bei Beschlussfassung zur strafrechtlichen Prüfung von Inhalten des ÖDP-Bürgerblatts nach über einem Jahr der Nachfragen geklärt

TOP 8 Antrag von ÖDP-Gemeinderat Dr. Ralf Schramm:

TOP 8.1 Bestellung von Mitgliedern aus dem Gemeinderat zur Sichtung von Akten und/oder Einholung von Auskünften zum Nachweis der behaupteten Absprache zwischen Bürgermeister und Landratsamt in Sachen Beschlussfassung vom 20.07.2021 zur strafrechtlichen Überprüfung von Inhalten des ÖDP-Bürgerblatts „Überblick“, sowie des Inhalts der Absprache mit nachfolgender Berichterstattung im Gemeinderat

Dieser Tagesordnungspunkt, so der Antragsteller, habe sich mit der Zusendung von Unterlagen, die er erst am heutigen Tage erhalten habe, erledigt. Daher zog er den Antrag zurück. Die Unterlagen, so Schramm, würden den Sachverhalt nach einer groben Durchsicht umfangreich aufklären. Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“, fragte 2. Bürgermeister Michael Senger nach, ob Schramm denn auch den Gemeinderat über das Schreiben informieren werde. Hierüber, so Schramm könne er erst befinden, nachdem er das Dokument sorgfältig durchgearbeitet habe.

Heiblhof - neue Löschwasserversorgung erforderlich - Landratsamt spricht von Verkeimungsgefahr

TOP 5 Information zur Löschwasserentnahmestelle beim Wasserhochbehälter für Heiblhof

Interessantes war in Verbindung mit der Löschwasserversorgung des Heiblhof zu hören. Bei einer Ortsbesichtigung am Hochwasserbehälter bei Heiblhof, so Bürgermeister Stiglmaier, habe das Gesundheitsamt im Landratsamt Kelheim die Löschwasserentnahme aus dem Hochbehälter untersagt. Eine mögliche Verkeimung von Trinkwasser sei der Grund hierfür. Die vor 25 Jahren errichtete Löschwasseransaugstelle müsse innerhalb von 4 Monaten zurückgebaut werden. Der Rückbau müsse durch einen zertifizierten Betrieb erfolgen. Die Kosten übernehme die Gemeinde Attenhofen. Die Löschwasserversorgung müsse neu bewertet und gestaltet werden. Der Hochwasserbehälter wird vom Zweckverband Wasserversorgung Hallertau als Übergabepunkt zwischen den Wasserzweckverbänden Hallertau und Rottenburg genutzt.

Ein ehemaliger Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Walkertshofen, der die Sitzung im Zuschauerraum verfolgte und die Situation vor Ort sehr genau kannte, machte deutlich, dass es hinsichtlich der heutigen hochentwickelten Technik im Feuerwehrwesen günstige und weniger aufwändige Lösungen gäbe.



Ob der abgebildete Lösungsvorschlag für den Heiblhof in Frage kommt, müsste vielleicht durch einen zertifizierten Gutachter bewertet werden.

Übrige Tagesordnungspunkte

- TOP 1** Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 18.01.2023
- TOP 2** Bauleitplanung:
TOP 2.1 Billigungsbeschluss zum Entwurf des Deckblatt Nr. 01 zum Bebauungsplan „Mitterfeld“ in Rachertshofen
- TOP 4** Baustellen im Gemeindebereich:
TOP 4.2 Auftragsvergabe für Erdarbeiten zur Oberflächenwassereinleitung im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens bei Walkertshofen (Spitzauer Straße)
TOP 4.3 Berichterstattung von gemeindlichen Baustellen
- TOP 6** Nachgenehmigung einer Pumpenersatzbeschaffung für das Pumpwerk in Oberwangenbach-Thonhausen
- TOP 7** Vorschläge für das "Regionalbudget" 2023
- TOP 9** Sonstiges

„Der Krieg ist ein besseres Geschäft als der Friede“
 (Carl von Ossietzky, deutscher Schriftsteller und Friedensnobelpreisträger, 1889 - 1938)

21. März 2023 **Öffentliche Sitzung**

Ähnliche Bauausführung wie Nachbarhaus - Genehmigung trotzdem fraglich

- TOP 2** Bauantrag:

TOP 2.1 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Gemarkung Walkertshofen

Jeder Bauherr muss sich beim geplanten Bau eines Einfamilienhauses innerhalb eines Baugebiets mit den Inhalten des Bebauungsplans auseinandersetzen. Werden alle Vorgaben eingehalten, greift das sogenannte Genehmigungsverfahren.

Das Genehmigungsverfahren sollte zu einer Entlastung der Verwaltung führen. Die Bauherren profitieren von diesem Verfahren durch eine kürzere Dauer und niedrigere Gebühren. Das überträgt allerdings die Verantwortung an den Planer oder Architekten. Er ist dazu verpflichtet, im laufenden Genehmigungsverfahren bei der Planung das öffentliche Baurecht und die Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplans zu prüfen und zu bestätigen. Er allein entscheidet, ob der Bau gültigem Baurecht entspricht.

Für den eingereichten Bauplan für ein Einfamilienwohnhaus sind ein Kellergeschoss KG sowie ein Satteldach geplant. Beides ist nach dem Bebauungsplan unzulässig. In einem solchen Fall ist eine isolierte Befreiung vom Bebauungsplan zu beantragen. Die hat der Antragsteller eingereicht. Während die Dachform mit einer Dachneigung von 20% vermutlich keine allzu große Hürde darstellen dürfte, sieht es bei dem geplanten Kellergeschoss mit Außentür schon anders aus.

ÖDP-Gemeinderat Ralf Schramm verwies darauf, dass ein ganz ähnliches Gebäude, das dem geplanten Haus nördlich benachbart ist, bereits im Rohbau errichtet sei, ebenfalls mit Kellergeschoss und Tür im Kellergeschoss. Bei diesem Haus, so erwiderte Bürgermeister Stiglmair, hätte die Bauaufsichtsbehörde erst später bemerkt, dass der eingereichte Bauplan dem Bebauungsplan nicht entspricht, so dass es nicht im Genehmigungsverfahren hätte behandelt werden dürfen. Aus dem vor

etwa 2 Jahren eingereichten Bauantrag für das Gebäude geht allerdings hervor, dass der Planer bestätigt hat, dass es dem Bebauungsplan entspricht und somit dem Genehmigungsfreistellungsverfahren unterliegt.

Unter diesen Voraussetzungen genehmigte der Gemeinderat zunächst einmal die geänderte Dachform. Das weitere Vorgehen in Bezug auf das Kellergeschoss soll mit der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Kelheim aufgeklärt werden.

Teure Entsorgung

TOP 3 Auftragsverteilung zur Entsorgung des Aushubmaterials der Lindenstraße in Attenhofen

Boden wird je nach Belastung mit Schwermetallen und anderen schädlichen Stoffen in verschiedene Klassen eingeteilt. Nachdem eine Beprobung von Aushubmaterial der Lindenstraße ergeben hatte, dass es sich um Z1.2-Material handelt, muss dieses nun entsorgt werden. Im Ausschreibungsverfahren wurden 6 Firmen beteiligt, von denen 5 zur Wertung kamen. Einstimmig wurde der günstigste Anbieter, die Firma Max Pucher, mit einer Bruttoangebotssumme von 77.016 Euro beauftragt.

Kosten-/Nutzen weiterhin ungeklärt - Datenankauf bei Neuvermessung wirft Fragen auf

TOP 5 Beauftragung des Wasserzweckverbandes zur Erhebung der Grundstücks- und Geschossflächen zur Beitragserhebung für das gesamte Abwassergebiet

Offenbar sah Bürgermeister Stiglmaier als Sitzungsleiter keinen persönlichen Interessenskonflikt in der beabsichtigten Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau und der Gemeinde Attenhofen zum Ankauf

von Daten in Verbindung mit der geplanten Neuvermessung der Geschoss- und Grundstücksflächen der etwa 10.000 Wasserkunden. Stiglmaier ist Chef bei der Vertragspartner.

Wasserversorger und Gemeinde berufen sich bei der aufwändigen Neuvermessung auf eine angebliche Beitragsgerechtigkeit. Mindestens etwa 1 Mio Euro plus Nebenkosten in unbekannter Höhe wird das den Gebührenzahler kosten.

Immerhin steht im Raum, dass man die Wasserkunden damit belästigen will,



deren Grundstücke und nicht nur die, sondern auch deren Wohnungen zu betreten und zu vermessen. Ein tiefer Eingriff in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung. Die Notwendigkeit hierfür zweifeln je-

denfalls Kommunalpolitiker der ÖDP erheblich an.

Die Daten, möchte die Gemeinde zur Erhebung von Kanalherstellungsbeiträgen nutzen und für 25 Jahre rückwirkend nacherheben in Fällen, in denen Um- und Anbauten nicht gemeldet worden seien. Das gleiche beabsichtigt der Wasserversorger hinsichtlich der Wasseranschlüsse. Für die ca. 600 Kanalanschlussobjekte rechnet die Gemeinde mit Kosten von etwa 25.000 bis 30.000 Euro beim Datenankauf. Der Geschäftsführer der VG Mainburg und Schriftführer in der Sitzung appellierte an den Gemeinderat, diesem Deal zuzustimmen.

Gemeinderatsmitglied Schramm meldete sich zu Wort und appellierte im Gegenzug an seine Kollegen, dem Antrag auf keinen Fall zuzustimmen und wendete ein, dass:

1. es hinsichtlich der vielbeschworenen Beitragsgerechtigkeit, auf die Wasserzweckverband und Gemeinde sich berufen, ein höchststrichterliches

Gerichtsurteil gibt, wonach eine „Beitragsungerechtigkeit“ von bis zu 20% noch immer als beitragsgerecht zu betrachten sei. Die Gemeinde könne sich daher nicht auf Beitragsgerechtigkeit für die Notwendigkeit einer Neuvermessung berufen;

2. lediglich von 0,25 bis 1% nicht erfasseter Geschossflächen und insofern auch von einer Beitragsungerechtigkeit von 0,25 bis 1% ausgegangen werden kann, wenn man annimmt, dass (wie die Gemeinde immer wieder in den Raum stellt) 10 - 20% der Anschlussnehmer Um- oder Anbauten nicht gemeldet hätten, der Umfang der nicht gemeldeten Um- und Anbaumaßnahmen jeweils 10 - 20% beträgt und nach der Statistik 75% der Häuser älter sind als 25 Jahre (über 25 Jahre rückwirkend sollen sich ja die Nacherhebungen von Gebühren erstrecken), und es so schwierig sein dürfte, nachzuweisen, ob etwaige Um- und Anbauten jüngeren Datums sind;
3. der Wasserversorger irgendeine Kosten-/Nutzenanalyse für die Neuvermessungen auf mehrfache Nachfrage nicht vorgelegt hat, und so die (völlig unbekannt) Kosten des Planungsbüros von etwa 1 Mio Euro + Nebenkosten in unbekannter Höhe den Nutzen weit übersteigen können.
4. es eine Vereinbarung (nämlich die Verbandssatzung) zwischen dem Wasserversorger und den Verbandsgemeinden gibt, wonach der Wasserversorger sämtliche für die Durchführung seiner Aufgaben benötigten Akten, Unterlagen und Daten von den Gemeinden erhalten soll. Es sei also völlig unverständlich, warum der Wasserversorger die Daten von den Gemeinden umsonst erhalte, die Gemeinde aber im umgekehrten Fall viel Geld aus der Gemeindeschatulle zahlen soll.

Zu letztgenanntem Punkt erwiderte der Schriftführer und Geschäftsführer der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg erstaunlicherweise, dass ihm eine solche Vereinbarung nicht bekannt sei.

Ferner verwies der Geschäftsführer darauf, dass regelmäßig, alle 2 Jahre, im Gemeindeblatt auf die Pflicht zum Melden von An- und Umbauten hingewiesen würde. Nach Recherche durch Gemeinderatsmitglied Ralf Schramm (ÖDP) entsprach diese Aussage wohl nicht der Wahrheit, denn in den zurückverfolgten Gemeindeblättern ab 2018 findet sich ein solcher Hinweis nicht.

Der Beschluss zum Datenankauf wurde schließlich mit der Gegenstimme Schramms gefasst.

Mehr Führerscheinbesitzer für Feuerwehrfahrzeuge gewünscht

TOP 9 Beschlussfassung zur Kostenübernahme der Feuerwehrführerscheine

Einstimmig beschloss der Gemeinderat die Übernahme der Gebühren für die „kleine Fahrberechtigung“ (3,5 t - 4,75 t) bzw. die „große Fahrberechtigung“ (4,75 t - 7,5 t) mit einem Ausbildungsumfang von 4 × 45 Minuten bzw. 6 × 45 Minuten. Die Kosten von 650 bzw. 850 Euro netto übernimmt die Gemeinde für die Feuerwehrleute, die die entsprechenden Führerscheine benötigen. Besonderes Augenmerk wird bei der Fahrerschulung unter anderem auf das Beschleunigungs-, Brems- und Kurvenverhalten in Abhängigkeit vom Beladungszustand gerichtet. Ziel ist es, die Anzahl der Führerscheinbesitzer bei Einsätzen zu erhöhen.

Etikettenschwindel

TOP 10 Vollzug des Abmarkungsgesetzes:

TOP 10.1 Bestätigung und Vereidigung eines neuen Feldgeschworenen

Nachdem einer der Feldgeschworenen der Gemeinde Attenhofen ausgeschieden war, sollte nun ein neuer bestellt werden. Der soll von dem einen ausgeschiedenen Feldgeschworenen bestimmt worden sein, so die Antwort von Bürgermeister Stiglmaier auf Nachfrage von Gemeinderatsmitglied Schramm. Bestimmt? Moment mal, hat denn der Bürgermeister die entsprechenden Passagen im Abmarkungsgesetz, auf die er im Tagesordnungspunkt Bezug nimmt, etwa nicht gelesen. Denn nach dem Gesetzestext Art. 11 sollen nach dem Ausscheiden von Feldgeschworenen die noch vorhandenen Feldgeschworenen die festgelegte Zahl mittels **Nachwahl** ergänzen. Falls sie zu erkennen geben, dass sie von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen, wählt der Gemeinderat die fehlenden Feldgeschworenen. Auf diese gesetzlichen Anforderungen wies Schramm hin. Davon will man im Gemeinderat allerdings nichts wissen.



Haben wir schon immer so gemacht, so die Meinungen aus dem Gemeinderatskollegium. Offenbar interessieren die Gesetze, auf deren Einhaltung jedes Gemeinderatsmitglied einen Eid abgelegt hat, nicht. Auch ein Geschäftsordnungsantrag von Schramm, den Tagesordnungspunkt bis zur rechtlichen Klärung zu vertagen, wurde mit den Gegenstimmen aller seiner Gemeinderatskollegen abgelehnt.

Und so kann man sich nun also des Eindrucks nicht erwehren, dass der in der Sitzung anwesende, vom Bürgermeister vereidigte, frisch gebackene

Feldgeschworene, der Schramms Einwand im Vorbeigehen als Kasperletheater kommentierte, mit seinem Eid, die Gesetze zu achten, diese sogleich auch schon gebrochen hat.

Selbst die Aussage, das habe man schon immer so gemacht, ist offenbar nicht wahr. Denn im Jahr 2018, als in einem vergleichbaren Fall ein Feldgeschworener ausschied, erschien eine entsprechende Stellenausschreibung im Gemeindeblatt. Die Arbeit des Feldgeschworenen wird nach Stundenaufwand entschädigt. Damals durfte sich jeder, der Interesse hatte, bei der Gemeinde melden. Die Vergabe war offen. Am heutigen Tage jedoch wurde diese Stelle offenbar im Verborgenen vergeben.

Radweg - Zuschuss nur mit Asphalt

TOP 12 Berichterstattung von gemeindlichen Baustellen

Zwar hatte sich der Gemeinderat im Vorfeld schon auf eine asphaltierte Variante des geplanten Radwegs von Pötzmies nach Mainburg verständigt, jetzt aber wurde auch klar, dass dies gegenüber einer Schotterung wesentlich günstiger ist. Was zunächst kaum zu glauben ist, macht einen Sinn, wenn man die Förderungsrichtlinien berücksichtigt. Nur Asphalt wird gefördert, war den Ausführungen von Bürgermeister Franz Stiglmaier zu entnehmen. Bei einem Bruttopreis von angesetzten 660.000 Euro beträgt der Gemeindeanteil (Attenhofen und Mainburg) nach Abzug des Zuschusses 380.000 Euro. Die geschotterte Variante würde dagegen die Gemeindeschatulle mit 486.000 Euro belasten.



Baugebiet Fuchswinkelstraße II - Kosten für Gehweg und Straßensanierung

Bürgermeister Stiglmaier erläutert, dass der Gehweg am Neubaugebiet Fuchswinkelstraße II mit 25.000 bis 30.000 Euro zu Buche schlägt, der verlängerte Ausbau der Wolfshausener Straße in Höhe dieses Baugebiets wird mit 45.000 Euro veranschlagt. In Betracht gezogen wird außerdem eine weitere Sanierung der Wolfshausener Straße ortsauwärts mit noch einmal dem gleichen Kostenfaktor.

Übrige Tagesordnungspunkte

- TOP 1** Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 28.02.2023
- TOP 4** Auftragserteilung / Vereinbarung zum Rückbau der Saugleitung beim Wasserhochbehälter Heiblhof
- TOP 6** Auftragserteilung für Beweissicherungsmaßnahmen an der GVS Obereinöd
- TOP 7** Auftragserteilung an das Planungsbüro zur Bauausführung des Radweges Pötzmess - Mainburg
- TOP 8** Auftragsvergabe zur Detailuntersuchung von Altablagerungen bei der "Altdeponie Pötzmess" (Bohrleistungen, Grundwassermessstellenbau)
- TOP 11** Besprechung der Bürgerversammlung
- TOP 13** Aussprache zu Richtlinien bzw. für einen Leitfadens für PV-Freiflächen-Anlagen in der Gemeinde Attenhofen
- TOP 14** Sonstiges

ÖDP-Kandidaten für Landtags- und Bezirkstagswahl am 8. Oktober 2023 nominiert



Im Dezember letzten Jahres fand die Aufstellungsversammlung der Kreis-ÖDP für die Landtags- und Bezirkstagswahlen am 8. Oktober 2023 statt.

Als Direktkandidat für den Landtag wurde das Attenhofener Gemeinderatsmitglied Dr. Ralf Schramm, Physiker, von den bei der Versammlung anwesenden 16 ÖDP-Mitgliedern gewählt. Annette Setzensack, Bankbetriebswirtin, Stadträtin und Kreisrätin in Mainburg, wurde als Direktkandidatin für den Bezirkstag nominiert. Bernd Wimmer, Informatiker aus Mainburg und Paul Angermeier, Sonderschullehrer aus Langquaid, wurden als Listenkandidaten für den Landtag bzw. den Bezirkstag vorgeschlagen und inzwischen auf dem Bezirksparteitag bestätigt.

Behördenwillkür - ÖDP

Attenhofen hilft (Teil 2)

Der Polizeieinsatz vom August 2021 hatte einige äußerst unangenehme Nebenwirkungen für Theresia S. zur Folge. Denn die beteiligten Polizeibeamten verständigten die Führerscheinstelle am Landratsamt Kelheim, mit dem Hinweis, dass sie sowohl Zweifel an der Fahrtüchtigkeit von Theresia S. als auch Zweifel daran hätten, dass sie überhaupt ihren Alltag bewältigen könne. Außerdem informierten sie letztlich wohl auch das Betreuungsgericht am Amtsgericht Kelheim offenbar mit der Absicht, eine gesetzliche Betreuung für sie zu erwirken.

Vor diesem Hintergrund sah der ÖDP-Ortsverband keinen anderen Weg, als einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Leider ist ohne Anwalt keine Akteneinsicht möglich. Ohne Akteneinsicht steht man von vornherein auf verlorenem Posten. Alles was hier wiedergegeben wird, gründet eben auf schriftlichen Dokumenten aus dieser Akteneinsicht. Nur durch umfassende Information über den Sachverhalt lässt sich überhaupt eine Gegenwehr aufbauen. Wir möchten Ihnen, liebe Leser, nicht vorenthalten, was genau die beiden Polizisten angegeben hatten:

Diese hätten Hinweise, dass sich im Anwesen der Frau Theresia S. ein Bekannter befindet, welcher evtl. gesundheitliche Probleme hatte. Frau Theresia S. machte stellenweise extrem verwirrte Angaben. So gab sie zusammenhanglos an, dass der Bekannte nicht bei ihr sei... sie ihn umgebracht hätte ... sie ihn weggebracht hätte (*Anm.: ja, genau so, mit den Auslassungspunkten*).

Das sollte wohl suggerieren, dass sie tatsächlich wirres Zeug redet. In Wirklichkeit hatte sie aber nach eigener Aussage während des massiven Polizeieinsatzes geäußert: „Ja glaubt Ihr denn, ich habe ihn umgebracht und ich hätte ihn weggebracht?“ Da kann man sich doch des Eindrucks nicht erwehren, dass die Polizisten diese Aussage zu dem Zweck manipuliert haben, die angebliche Verwirrtheit der Theresia S. besonders hervorzuheben.

Schon einen Tag nach Eingang dieses Schreibens der zuständigen Polizeiinspektion beim Landratsamt Kelheim folgte auch schon ein Schreiben der Führerscheinstelle zur Überprüfung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Darin wurden die Angaben der beiden Polizisten wiederholt - wiederholt? Nein, ganz und gar nicht, denn nun wurde Theresia S. die oben zitierte Passage mit den Auslassungspunkten gänzlich ohne diese präsentiert, nämlich als Tatsachenbehauptung. Sie hätte zusammenhanglos angegeben, dass der Bekannte nicht bei ihr sei, sie ihn umgebracht und weggebracht hätte.

Die von der Führerscheinstelle ganz im Sinne der Polizisten vorgebrachten Zweifel an der Fahreignung der Theresia S. könne mit einem ärztlichen Gutachten ausgeräumt werden. Das Attest soll hierzu zu verschiedenen medizinischen Aspekten Stellung nehmen, insbesondere auch, welche Medikamente und in welcher Dosierung diese eingenommen werden sowie über verschiedene Erkrankungen.

Das geforderte Attest reichte Theresia S. bei der Führerscheinstelle ein. Dieses zeigte keinerlei Auffälligkeiten, die auf eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit hinwiesen.

Am 18. September 2021 verursachte Theresia S. einen Verkehrsunfall mit Bagatellschaden. Dabei, so der Polizeibericht, seien in ihrem Fahrzeug offen einsehbar einige leere Bierflaschen und Tablettenverpackungen festgestellt worden. Für Theresia S. wurde eine Blutentnahme angeordnet. Im Nachhinein stellte sich dies tatsächlich als Glücksfall heraus. Denn die abschließende rechtsmedizinische Beurteilung zeigte, dass die Substanzen, die Theresia S. eingenommen hatte, nicht von verkehrsmedizinischer Relevanz sind. Eine nachgewiesene Menge eines zugelassenen opiathaltigen Medikaments und eines weiteren Medikaments sprachen für eine geringe beziehungsweise zurückliegende Einnahme.

Dennoch erweckte ein reißerischer Titel in der Lokalzeitung „Unfall unter Opiateinfluss“ den Eindruck, als seien Rentner-Junkies unterwegs und gefährdeten den Straßenverkehr. Nichts von alledem war vorliegend der Fall - aber:

Dennoch forderte die Führerscheinstelle nun mit dem Verweis auf die beiden Medikamente ein weiteres Attest an. Dass das rechtsmedizinische Gutachten einen verantwortungsvollen Umgang mit den Medikamenten bestätigt hatte, und dass keinerlei Einfluss auf die Fahrtüchtigkeit hergeleitet werden kann, ließ die Führerscheinstelle wohlweislich in dem Schreiben an Theresia S. unerwähnt.

Nebenbei bemerkt: Der ÖDP-Ortsverein Attenhofen wendete sich mehrfach an die Führerscheinstelle z.B. mit dem Hinweis darauf, dass die Polizisten aufgrund der von Theresia S. gegen diese eingereichten Strafanzeige wegen Körperverletzung möglicherweise aus Rache gehandelt haben könnten. Welche Relevanz das Auffinden leerer Bierflaschen und Medikamentenverpackungen im Fahrzeug eigentlich haben sollte. Insofern die Führerscheinstelle jeden Bürger, der Leergut und/oder Tablettenverpackungen in seinem Fahrzeug transportiert unter den Verdacht der Fahruntüchtigkeit stellen wollten, müssten diese Behörden vermutlich erheblich mit Personal aufgestockt werden. Es wäre von einer staatlichen Behörde wie der Führerscheinstelle schon zu erwarten, dass sie dem von ihr ins Visier genommenen Bürger basierend auf den nun vorliegenden Fakten klar und verständlich erläutert, welche belastbaren Tatsachen, und nicht nur vage Verdächtigungen, ihr vorliegen, die einen massiven Eingriff in die persönliche Freiheit eines Bürgers rechtfertigen. Andernfalls müsste man eine solche Vorgehensweise ja als Akt der Willkür beurteilen. Ferner stünde nach wie vor im Raum, dass der Polizeieinsatz vom 21. August 2021 rechtswidrig gewesen sein könnte. Es wurde Theresia S. übrigens bis heute noch kein richterlicher Beschluss vorgelegt, der den Einsatz rechtfertigen könnte. Ja es wurde Theresa S. bis heute noch nicht einmal mitgeteilt, welche Straftat dem Einsatz vom August 2021 eigentlich zugrunde liegen sollte.

Außerdem wendete sich der Redakteur des ÖDP-Bürgerblatts „Überblick“ direkt an den Landrat mit der Bitte um ein Interview - abgelehnt.

Und dann kam der nächste Schlag - Das Betreuungsgericht am Amtsgericht Kelheim machte sich bemerkbar. Auch dort hatten die Polizeibeamten offenbar geschickt ihre Bedenken daran platziert, dass Theresia S. nicht in der Lage sei, den Alltag zu bewältigen.

Schnelles Handeln war seitens des ÖDP-Ortsverbands geboten, als eine Mitarbeiterin der Betreuungsstelle Kelheim unangemeldet einen Hausbesuch bei Theresia S. machte. Grund, so die Recherche des ÖDP-Ortsverbands, war ein Überprüfungsgesuch des Amtsgerichts Kelheim, ob Anlass für eine betreuungsgerichtliche Anordnung gegeben sei. Nur dadurch wurde an dieser Stelle Anfang Februar 2022 überhaupt bekannt, dass offenbar ein Betreuungsverfahren eingeleitet werden sollte.

Sobald der ÖDP-Ortsverband Attenhofen von diesem Vorfall Kenntnis erhalten hatte, handelte er rasch, indem er sich zunächst einmal bei der Betreuungsstelle des Landratsamtes über die Hintergründe des Besuchs deren Mitarbeiterin erkundigte und überhaupt so erst erfuhr, dass bereits das Betreuungsgericht beim Amtsgericht Kelheim das Heft des Handelns in der Hand hatte. Eile war nun geboten. Sofort unterrichtete der Ortsverband das Gericht über die Hintergründe, nämlich den Polizeieinsatz im August 2021, die Strafanzeige der Theresia S. gegen die beteiligten Polizisten wegen Körperverletzung und das damit einhergehende Motiv der Polizisten für die Eingabe beim Betreuungsgericht, nämlich dass es sich um Rache handeln könnte. Außerdem machte der Ortsverband deutlich, dass er Theresia S. seit etwa einem Jahr zur Seite steht.

Zwei Monate später, im April 2022 erhielt Theresia S. ein Schreiben des Amtsgerichts Kelheim, dass keine Anhaltspunkte für einen betreuungsrechtlichen Handlungsbedarf bestehen, von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens daher abgesehen wird.

In der Folge rührte sich auch die Führerscheinstelle nicht mehr. Alles, worauf diese zuvor massiv gedrängt hatte, war nur noch Schall und Rauch. Ein ganzes Jahr lang. Doch dann geriet sie erneut ins Visier der Polizei. Diese verfolgten ihr Fahrzeug am 12. Dezember 2022 um 17:08 Uhr, wie aus dem Polizeiprotokoll zu entnehmen ist, in der Dunkelheit von Mainburg kommend. Und dann hat nach Meinung der Polizisten Theresia S. schier unglaubliche Verkehrssünden begangen. Ihr Fahrzeug bog, wie dem Bericht zu entnehmen ist, nach rechts mittels einer großumfahrenden Kurve in Richtung Auerkofen ab. Dann fuhr sie noch eine kurze Weile auf der Gegenfahrbahn, bis sie sich kurzweilig wieder an das Rechtsfahrgebot hielt. Dann soll sie erneut das Rechtsfahrgebot missachtet haben und dauerhaft auf der Gegenfahrbahn gefahren sein. Die Straßenbreite beträgt auf dieser Gemeindeverbindungsstraße lediglich etwa 4,50 Meter und hat insofern keinen Mittelstreifen.

Warnung: Liebe Mitbürger - Vorsicht beim Befahren schmaler Straßen, lesen sie die Straßenverkehrsordnung oder fragen Sie Ihren Verkehrsminister oder Rechtsanwalt, seien Sie auf der Hut vor den Gesetzeshütern. Theresia S. ist hierdurch jedenfalls erneut ins Visier der Führerscheinstelle geraten, ihre Fahreignung wird aufgrund dieser „schwerwiegenden“ Verkehrsvergehen erneut angezweifelt. Ergebnis bislang unbekannt.

Krieg und Frieden

Im Frieden begraben die Söhne
ihre Väter, im Krieg aber die
Väter ihre Söhne.

(Herodot von Halikarnass, griechischer
Historiker, um 485 - um 425 v Chr.)



Impressum:

ÖDP Ortsverband Attenhofen
Dr. Ralf Schramm

Am Sonnenhang 8
84091 Attenhofen

Tel.: 08753 967317
E-Mail: attenhofen@oedp.de
www.oedp-attenhofen.de

Redaktion (v.i.S.d.P.):
Dr. Ralf Schramm

Gestaltung: Dr. Ralf Schramm

Bildnachweis:

Seiten 5, 7, 9, 11, 12, 16:
Pixabay

Andere: Enikö Schramm

Druck: Onlineprinters GmbH
Dr. Mack-Straße 83
90762 Fürth

Erscheinungsjahr: 2023

Webseite:



Jetzt auch auf
Facebook:



Kontakt: attenhofen@oedp.de

Erratum

Liebe Leser, leider hat sich auf S. 6, linke Spalte, ein Fehler eingeschlichen. Korrekt muss es heißen:

„Der Grund für dieses Berufungsverfahren ist, dass das Verwaltungsgericht Regensburg aus Sicht des Klägers Rechtsprechung eben dieses Verwaltungsgerichtshofs komplett ignoriert hatte und bei der Gelegenheit auch gleich noch ein Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs missachtet hat, wonach den Nutzungsrechten Eigentumsschutz nach dem Grundgesetz sowie der Bayerischen Verfassung zusteht.“